

ZVR: 232943126



**STATUTEN des
ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN
beschlossen am Landestag
04.12.2024**

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....

§ 2: Zweck.....

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Begünstigungswürdigkeit ..

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft.....

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7: Mitgliedsbeitrag

§ 8: Vereinsorgane

§ 9 Landestag

§ 10 Aufgaben des Landestages

§ 11: Vorstand

§ 12: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder.....

§ 13: Beiräte und Ausschüsse

§ 14: Rechnungsprüfung bzw. Landeskontrolle / Abschlussprüferin

§ 15: Schiedsgericht.....

§ 16: Anti-Doping

§ 17: Good Governance Codex.....

§ 18: Auflösung des Vereins.....

Soferne in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jedes Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

„ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (2) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und hat die Funktion eines ASKÖ-Landesverbandes.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, deren zugehöriger Vereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, auch im Rahmen des § 40 Bundesabgabenordnung
 - j) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen

- k) Mittelbeschaffung im Sinne des § 4a Abs 1 lit b EStG iVm § 40a Z 1 BAO
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten
 - g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
 - h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen.
 - i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
 - j) Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert
- (5) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
- (6) Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung
- a) Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
 - b) Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigte Zwecke sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
 - c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - d) Der Landesverband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- Alle Organe des Landesverbandes haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- e) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden aus dem Landesverband und bei Auflösung des Landesverbandes – falls diese Einlagen geleistet haben - nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Allfällige Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- f) Der Landesverband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- g) Gesammelte Spenden dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Landesverbandes genannten Zwecke verwendet werden.
- h) Der Landesverband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Landesverbandes anzusehen.
- i) Der Landesverband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- j) Der Landesverband darf unter Berufung auf § 40a Z 1 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, anderen Organisationen, sofern diese aufrecht spendenbegünstigt sind, Mittel zuwenden, und zwar nur mit einer entsprechenden Widmung, zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks und auch nur dann, wenn Zwecküberschneidung vorliegt. Zwecküberschneidung liegt nur dann vor, wenn zumindest einer der von der empfangenden Organisation verfolgten Zwecke in einem der vom Landesverband verfolgten Zwecke Deckung findet. An andere Einrichtungen kann der Landesverband aber nur Mittel als Zuwendungen jedoch maximal im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben weitergeben, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- k) Der Landesverband darf unter Berufung auf § 40a Z 2 BAO zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zweckes, teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnabsicht, an andere, gemäß den §§ 34 - 47 BAO begünstigte Körperschaften (Leistungsempfänger), erbringen. Diesen dürfen aber nur die Selbstkosten verrechnet werden. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Landesverbandes ausgeübt werden bzw. gelegen sein.
- l) Der Landesverband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- m) Der Landesverband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen oder gemäß § 39 Abs 2 BAO Mitteln zur Vermögensausstattung an privatrechtliche Stiftungen, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einem Verein zu übertragen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- n) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Landesverbandes treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Der Landesverband darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

- o) Der Landesverband kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- p) Der Landesverband darf im Sinne des § 39 Abs 3 BAO die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernehmen. Sofern sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden sollten, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften muss entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.
- q) Die Mittel des Landesverbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- r) Der Landesverband kann Geldmittel gemäß § 40B BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sind:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Unterstützende Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN akzeptiert.

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind die Verbände ASKÖ Wien und Wiener Arbeiter Turn und Sportverband (kurz WAT)

Die ordentlichen Mitglieder haben sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

zu c)

Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Landesverbands. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung. Vor einer geplanten Vereinsaufnahme ist die Bundesorganisation vom Landesverband entsprechend zu konsultieren und kann der Verein dann aufgenommen werden, sofern nach der entsprechenden Konsultation binnen 4 Wochen kein Einwand der Bundesorganisation vorliegt.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei Sektion, Untergruppen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres (d.h. per 31.12. jeden Jahres) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann mit 2/3 Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger offener Forderungen oder Vorschreibungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw. offenen Forderungen oder Vorschreibungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn dem Vereinsmitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreterin, Trainerin, Mitarbeiterin oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vereinsmitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Vereinsmitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN, dessen Tätigkeit, dessen Funktionärinnen bzw. dessen Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Vereinsmitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Vereinsmitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (7) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN an allen Veranstaltungen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN teilzunehmen und die Einrichtungen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu beanspruchen bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht im Landestag ist unter § 8 geregelt.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Rechnungsprüferin). Die aufrechte Mitgliedschaft als/zum Vereinsmitglied bzw. Mitglied des Vereinsmitglieds ist nachzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung eines Landestages unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in jedem Landestag vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies im Landestag, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (9) Unter die Förderung der Interessen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder seiner Vereinsmitglieder, für den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sowie seine unterstützenden oder sonstigen Sponsorinnen für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsorinnen, Mitwirkung bei Vereins-, Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsorinnen-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen.
- (10) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgelegten oder beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag aus der allfälligen Zentralabgabe der ASKÖ, beschlossen in deren Bundestag, und dem Vereinsbeitrag bzw. einem allfälligen Sparten-/Sektions- oder sonstigem Beitrag besteht.

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN ist verpflichtet, eine allfällige Zentralabgabe der von ihm eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Vorstandes der ASKÖ an das Generalsekretariat der ASKÖ weiterzuleiten.

- (11) Aufgrund der Mitgliedschaft zum ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergeberinnen) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsoringvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den ASKÖ WAT Wien oder den jeweiligen Fotografinnen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den ASKÖ WAT Wien bzw. dem jeweiligen Fotografinnen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des ASKÖ WAT Wien und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsorinnen oder Förderinnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen.

Sollte dies nicht gewünscht werden, hat das Vereinsmitglied vor der Aufnahme beim ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN oder dessen Mitglied vor Aufnahme beim Vereinsmitglied mit ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN entsprechend Kontakt aufzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern.

- (12) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zum Landestagen), können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus der Abgabe an den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN und dem Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag wird vom Bundestag des ASKÖ Bundesorganisation beschlossen, sofern in den Statuten nichts Anderes vorgesehen ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe der ordentlichen Mitglieder an den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN wird in dessen Landestag (§11) beschlossen. Die Höhe der Beiträge für außerordentliche oder andere Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN ist verpflichtet, die Abgabe der von ihnen eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorgaben des Vorstandes des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN an das Generalsekretariat des ASKÖ Bundesorganisation weiterzuleiten.
- (4) Von der ASKÖ Bundesorganisation dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN überwiesenen Verbandszuschüsse sind entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine zwischen diesen aliquot aufzuteilen, sofern die ASKÖ Bundesorganisation oder der Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN keine andere Widmung beschlossen hat.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Landestag (§§8 und 9), der Vorstand (§§10 und 11), die Rechnungsprüferinnen (§12), das Schiedsgericht (§ 13).

§9: Landestag

- (1) Der Landestag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein ordentlicher Landestag findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Beim Landestag sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüferinnen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) Am Landestag sind jedoch nur ordentliche Delegierte stimmberechtigt.
- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied stellt ungeachtet seiner Mitgliederzahl jeweils 5 stimmberechtigte ordentliche Delegierte.

- (5) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis zwei Wochen vor dem Landestag an den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN erfolgen. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung einer der namentlich genannten Delegierten kann das jeweilige Vereinsmitglied eine Ersatzdelegierte bis 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Landestages nennen.
- (6) Die Delegierte muss jedoch ordentliches oder außerordentliches Mitglied des ordentlichen Mitglieds oder eines seiner Vereinsmitglieder und volljährig sein. Die Stimmenübertragung an eine andere Person, auch andere Delegierte, ist nicht zulässig.
- (7) Ein außerordentlicher Landestag findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Landestages,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen oder von einem der Rechnungsprüferinnen
 - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen,
 - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin
 - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds,
wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen drei Monaten ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.binnen vier Wochen statt.
- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Landestagen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung des Landestages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 8 lit. a–c), durch die Rechnungsprüferinnen bzw. eine Rechnungsprüferin (Abs 8 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 8 lit e) oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (Abs. 8 lit f).
- (9) Anträge zum Landestag bzw Wahlvorschläge zum Vorstand, Rechnungsprüfung, allfälliger Abschlussprüfung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Landestag beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. im Landestag zu behandeln, wenn sie von 1 ordentlichem Mitglied, 10 außerordentlichen Mitgliedern oder 6 Delegierten oder 50 Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sind.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Landestag bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der im Landestag anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Bei Stimmengleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (13) Den Vorsitz im Landestag führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt die an Jahren älteste anwesende Delegierte den Vorsitz.
- (14) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, sowie den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüferinnen bzw. einer allenfalls bestellten Abschlussprüferin zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit im Landestag von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.
- (15) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (16) In Ausnahmefällen kann der Landestag auf Beschluss des Vorstandes auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw der sonstigen in § 8 Abs 2 genannten Personen sichergestellt ist.

§ 10: Aufgaben des Landestages

Dem Landestag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Vorschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl sowie Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied vier Personen nominieren oder vorschlagen kann, von denen zumindest eine Person die jeweilige Präsidentin zu sein hat. Diese sind sodann vom Landestag zu wählen. Die Wahl erfolgt aber stets so, dass jenes Mitglied, dessen Präsidentin nicht zur Präsidentin des Vorstandes nominiert oder gewählt wurde, die sodann zu wählende Stellvertreterin der Präsidentin nominieren bzw vorschlagen kann.
- e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen bzw. allenfalls erforderlicher Abschlussprüferinnen; wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied ein Vorschlagsrecht hat.
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 12 Abs 2 lit l) und m);
- i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Der Landestag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der Präsidentin und ihrer Stellvertreterin
 - sowie sechs Vorstandsmitgliedern
- (2) Den Vorstandsmitgliedern können in der Generalversammlung oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes gesonderte Tätigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche zugewiesen werden. Für diese können dann auch andere Vorstandsmitglieder als deren Stellvertreterin vorgesehen werden.
- (3) Der Vorstand wird vom Landestag gewählt.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann vier Personen nominieren oder vorschlagen, von denen zumindest eine Person die jeweilige Präsidentin zu sein hat. Diese sind sodann vom Landestag zu wählen. So ferne der Landestag nicht die Funktion der Präsidentin und ihrer Stellvertreterin wählt, haben die gewählten Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen die Präsidentin und ihre Stellvertreterin in der ersten Vorstandssitzung zu wählen.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds die Pflicht binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, bzw kann auch ein weiteres Mitglied durch Kooptierung aufnehmen, wozu in beiden Fällen die nachträgliche Genehmigung im nächstfolgenden Landestag einzuholen ist. Hinsichtlich des zu kooptierenden Vorstandsmitglieds hat jedoch jenes ordentliche Vereinsmitglied, das das ausgeschiedene bzw. zurückgetretene Vorstandsmitglied nominiert, vorgeschlagen oder entsendet hat, wiederum ein Nominierungs-, Vorschlags- oder Entsenderecht. Der Vorstand hat dieses ordentliche Mitglied binnen 14 Tagen nach Ausscheiden oder Rücktritt von diesem schriftlich mit der Aufforderung, ein zu kooptierendes Vorstandsmitglied binnen weiterer 30 Tage zu nominieren, vorzuschlagen oder entsenden, widrigenfalls davon ausgegangen wird, dass dieses ordentliche Vereinsmitglied auf dieses Recht verzichtet und der Vorstand in der Wahl des zu kooptierenden Vorstandsmitglieds frei ist, zu informieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede/r Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landestag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Landestag einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst einen außerordentlichen Landestag mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine der Rechnungsprüferinnen zu ersuchen, einen außerordentlichen Landestag mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied zu Tagesordnungspunkten bei einer Vorstandssitzung ist zulässig, hat aber schriftlich gegenüber dem Präsidenten bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Vorstandssitzung zu erfolgen.

- (5) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn die Stellvertreterin der Präsidentin oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Stellvertreterin.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 4 Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann der Vorstand, so ferne im Landestag keine Zuweisung beschlossen wurde, auch Tätigkeits- und Verantwortlichkeitsbereiche bestimmen und einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Diese haben dann den anderen Vorstandsmitgliedern in Vorstandssitzungen über deren Tätigkeiten zu berichten. Außerhalb dieser Vorstandssitzungen besteht aber eine Berichtspflicht nur dann, wenn es die Präsidentin oder 3 andere Vorstandsmitglieder schriftlich einfordern.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen. In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auf Entscheidung der Präsidentin auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist und nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (9) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse dem Landestag zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12) sowie hinsichtlich von ordentlichen Vereinsmitgliedern entsandter Präsidentinnen und Vizepräsidentinnen durch sein/ihr Ausscheiden als Mitglied des Vorstandes des jeweiligen ordentlichen Vereinsmitglieds.
- (11) Der Landestag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der nicht wählen bzw seiner Funktion entheben und zwar ungeachtet, ob diese von einem der Mitglieder nominiert wurden. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Stimmenmehrheit in einem diesbezüglich einberufenen (außerordentlichen) Landestag.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Bei der Enthebung von nominierten Vorstandsmitgliedern steht aber dem jeweiligen Mitglied sein Nominierungsrecht zu, sofern er dieses binnen 2 Wochen ausübt und es sich nicht um das entthobene Mitglied wieder handelt, andernfalls der Vorstand selbst eine ihm geeignet erscheinende Person als Mitglied kooptieren kann.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Landestag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung des Landestages in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
 - g) Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Förderungen,
 - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsoringverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - i) Einrichtung von Beiräten/Ausschüssen bzw. Bestellung deren Mitglieder. Diese und die Mitglieder dieser werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Beiräte/Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, haben sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören; gibt es aber für die Tätigkeitsbereiche des einzurichtenden Beirates/Ausschusses ein Vorstandsmitglied, dem diese Tätigkeitsbereiche zugewiesen wurden, ist dieses als Vorsitzende dieses Beirates/Ausschusses für dessen Dauer zu bestellen bzw. zu beauftragen. Sollte dieses eine Stellvertreterin haben, ist diese gleichfalls in den jeweiligen Beirat/Ausschuss zu bestellen bzw. zu beauftragen.
 - j) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
 - k) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.

- l) Eine allenfalls erforderliche jährliche Indexanpassung der vom Landestag beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach dem VPI 2020, Ausgangsbasis Jänner 2024, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Jahres Anwendung findet.
 - m) Eine allenfalls erforderliche einseitige Erhöhung der vom Landestag beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Landestag abzustimmen lassen hat.
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
 - o) Unbeschadet des § 10 Lit j dieses Statuts ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens beim nächstfolgenden Landestag nachträglich zu informieren.
 - p) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Landestag vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des für Finanzen allenfalls gewählten oder beauftragten Vorstandsmitglieds oder seiner Stellvertreterin.
- Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
 - (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (6) Bei Gefahr in Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (7) Sofern zur Durchführung der mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs des Vereins zusammenhängenden Angelegenheiten die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich ist, kann der Vorstand eine solche einrichten, wozu er aber in erster Linie die Geschäftsstellen seiner ordentlichen Mitglieder ganz oder teilweise heranzuziehen bzw. zu beauftragen hat. Sofern erforderlich, kann der Vorstand jedoch darüber hinaus auch hauptamtliche, geeignete Personen anstellen bzw. kündigen.
- a) Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.
 - b) Die Geschäftsstelle hat den Vorstand bei der Erstellung des Budgets bzw. Führung der Buchhaltung zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Landestag beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten.
 - c) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Leiterin oder Mitarbeiterin der Geschäftsstelle sein.
 - d) Die Leiterin der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
 - e) Die Leiterin der Geschäftsstelle kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie hat aber aus ihrer Funktion als Leiterin der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand.
 - f) Für die Geschäftsstelle hat der Vorstand eine bindende Geschäftsordnung zu erlassen.
- (8) Die Vizepräsidentin führt die Protokolle des Landestages und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (9) Das für Finanzen allenfalls gewählte oder beauftragte Vorstandsmitglied, sonst die Präsidentin, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung der Präsidentin tritt an ihre Stelle die Vizepräsidentin, im Falle der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder treten an seine Stelle deren allenfalls gewählte Stellvertreterin, sonst die Vizepräsidentin.

§ 13: Beiräte und Ausschüsse

- (1) Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes freiwillig durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit Beiräte oder Ausschüsse einrichten. Aufgaben und Befugnisse der Beiräte/Ausschüsse sowie die Anzahl und die fachliche Anforderung der Beiratsmitglieder werden mit dessen Einrichtung festgestellt. Der Beirat/Ausschuss hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine schriftliche Geschäftsordnung zu geben, welche der Vorstand zu genehmigen hat.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte oder Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Beiräte oder Ausschüsse können ständig oder im Hinblick auf bestimmte Aktivitäten des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN eingerichtet werden.
- (3) Jedem Beirats-/Ausschussmitglied steht die Amtsniederlegung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ohne Angabe von Gründen frei.
- (4) Den Beiräten bzw Ausschüssen und deren Mitgliedern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand bzw seine Mitglieder

haben den Beiräten die für deren Tätigkeit erforderliche administrative Unterstützung zu leisten.

- (5) Die Tätigkeit der Beiräte und Ausschüsse erfolgt vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Vorstands unentgeltlich.
- (6) Die Beiräte und Ausschüsse und deren Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über ihnen in ihrer Funktion bekannt werdende Geschäftsgeheimnisse des Vereins verpflichtet.

§ 14: Rechnungsprüfung bzw. Landeskontrolle/Abschlussprüferin

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Landestag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Für diese vier weiteren Mitglieder, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied das Recht, zwei Personen zu nominieren bzw zu entsenden. Für diese gilt dieselbe Funktionsperiode. Die nominierten oder entsendeten Mitglieder sind anschließend vom Landestag zu wählen oder bestätigen.
Die Mitglieder der Rechnungsprüfung müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ angehören. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Rechnungsprüfung hat
 - a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
 - b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
 - c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
 - d) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüferinnen selbst einen Bundestag einberufen;
 - e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In- und Ausgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
 - f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
 - g) die Finanzgebarung der angeschlossenen Mitglieder(vereine) fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

- (5) Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie hat den Vorstand und dem Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfung hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.
- (7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Rechnungsprüfung die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Landestag gewählten Mitglieds bzw die Aufnahme allfälliger weiterer Mitglieder der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf und der nachträglichen Zustimmung im nächsten Landestag bedarf.
- (8) Im Falle der Bestellung einer Abschlussprüferin gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfung. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Rechnungsprüfung neben einer Abschlussprüferin beschließen. Die Auswahl der Abschlussprüferin obliegt dem Landestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, hat der Vorstand die Auswahl vorzunehmen.
- (9) Die Rechnungsprüfung ist auf Ersuchen des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung berichtet dem Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder oder deren Mitgliedsvereine sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landestag – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat.

Über Aufforderung durch den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichterinnen jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16: Anti-Doping

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17: Good Governance Codex

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN und seine Vertreterinnen bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN und seine Vertreterinnen treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Vertreterinnen richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder der Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportlerin, Funktionärin, Trainerin, Betreuerin, Ärztin, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“.

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionärinnen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einem Landestag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Dieser Landestag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur im Sinne der §§ 34 ff BAO und § 4 a Abs 2 EStG 1988 für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Dieses ist an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO und § 4 a Abs 2 EStG 1988 gemeinnützige Organisation, die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des §2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt, zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und § 4 a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden. Die Entscheidung, an welche gemeinnützige Organisation oder Verein das Vereinsvermögen übertragen werden soll, trifft der Landestag.